

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2603

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Juni 2024

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Berichtsbitte der FDP-Fraktion: „Förderangebote Wiederbewal- dung in NRW“

Sitzung des AULNV am 5. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 5. Juni 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn Abgeordneten Dietmar Brockes vom 24. Mai 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 5. Juni 2024

Schriftlicher Bericht

„Förderangebote Wiederbewaldung in NRW“

Die Förderung der Wiederbewaldung wird mit Landesmitteln, aber auch mit Bundesmitteln im Rahmen einer Kofinanzierung gefördert. In vergangenen Jahren wurden die Bundesmittel bereits frühzeitig im Jahr bereitgestellt und konnten dementsprechend eingeplant werden. Für das Jahr 2024 hat der Bund die vorgesehenen Bundesmittel zur Wiederaufforstung der Wälder bis heute nicht bereitgestellt. Eine Verwendung dieser Mittel ist daher bisher noch nicht möglich gewesen.

Hintergrund der bisher ausbleibenden Bereitstellung sind die Verzögerungen bei der Haushaltsaufstellung 2024 des Bundes und die erstmalige Finanzierung der Wiederaufforstung unter Verwendung von Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes. Aktuell ist vorgesehen, zunächst nur 25 % der eingeplanten Mittel an die Länder zuzuweisen. Für Nordrhein-Westfalen stünden dadurch zunächst Bundesmittel in Höhe von voraussichtlich rund drei Mio. EUR zur Verfügung. Zur Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen stehen daher bisher ausschließlich Landesmittel zur Verfügung.

Aktuell liegen in den Bewilligungsbehörden mehr Anträge vor als mit den bereitstehenden Mitteln bewilligt werden können. Um die verfügbaren Mittel möglichst sachgerecht zu verteilen, ist eine Priorisierung des Mitteleinsatzes notwendig. Aufgrund der natürlichen Entwicklung ist die Wiederbewaldung der Schadflächen zeitkritischer als die Wiederherstellung der Forstwirtschaftswege. Der Schwerpunkt der Mittelverwendung sollte demzufolge auf der Wiederbewaldung liegen. Aus diesem Grunde wird der Einsatz der Fördermittel im Bereich Wegebau beschränkt. Um auch für die Herbstpflanzung genügend Förderspielräume zu haben, soll der Wegebau auf ein Volumen von insgesamt 4,0 Mio. EUR begrenzt werden. Dadurch stehen für die Wiederbewaldung insgesamt noch rd. 3,3 Mio. EUR in 2024 für weitere Anträge unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses zur Verfügung.

Bewilligungsfähige Anträge zur Wiederbewaldung können somit weiterhin im Rahmen verfügbarer Mittel gestellt und bewilligt werden. Sofern wider Erwarten nicht alle Fördermittel durch Wiederbewaldungsanträge ausgeschöpft werden, können Ende des Jahres ggfls. weitere Wegebauanträge bewilligt werden. Die Regionalforstämter und die Bewilligungsbehörden wurden über dieses Vorgehen informiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, wird zu den konkreten Fragen wie folgt berichtet.

Frage 1: In welcher Höhe stehen im Landeshaushalt 2024 Mittel für Förderangebote zur Wiederbewaldung in Nordrhein-Westfalen (aufgeschlüsselt nach den Maßnahmen der Extremwetter- Richtlinie und der Förderrichtlinie Privat- und Körperschaftswald) insgesamt zur Verfügung?

Frage 2: In konkret welchen Haushaltstiteln sind diese Mittel verbucht?

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen wird gefördert im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen. Diese wird finanziert aus der Haushaltsstelle 15 030 TG 78 „Schmallenberger Erklärung“. Hier sind in 2024 Mittel in Höhe von 10.673.600 EUR etatisiert. Maßnahmen der Kalamitätsbewältigung werden zudem finanziert aus der Haushaltsstelle 15 030 TG 75. Hier stehen laut Haushaltsplan 2024 Mittel in Höhe von 1.011.800 EUR planmäßig zur Verfügung.

Zusätzlich werden zur Förderung der Wiederbewaldung und Grundinstandsetzung der Forstwirtschaftswege Selbstbewirtschaftungsmittel (66 030 TG 78) genutzt.

Frage 3: In welcher Höhe sind bislang Mittel aus dem Landeshaushalt 2024 für die Förderangebote zur Wiederbewaldung in Nordrhein-Westfalen (aufgeschlüsselt nach Förderprogrammen) im Jahr 2024 aufgewendet worden?

Maßnahmen zur Wiederbewaldung wurden in 2024 ausschließlich im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen gefördert. Zum Stand 24. Mai wurden Fördermittel zur Durchführung von Wiederbewaldungsmaßnahmen Höhe von 4.250.000 EUR bewilligt.

Frage 4: In welcher Höhe hat das Landwirtschaftsministerium bislang im laufenden Jahr Selbstbewirtschaftungsmittel für Zwecke der Wiederbewaldung eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Förderprogrammen)?

Insgesamt wurden für Maßnahmen aus der Förderrichtlinie Extremwetterfolgen und Maßnahmen nach Nr. 3 der Förderrichtlinie Privat- und Körperschaftswald im Haushaltsjahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 16.530.000 EUR bereitgestellt.

Frage 5: Aus konkret welchen Selbstbewirtschaftungskonten sind diese Mittel abgeflossen?

Die Mittel wurden bereitgestellt aus der Haushaltsstelle 66 030 TG 78.

Frage 6: In welcher Höhe stehen zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt noch Selbstbewirtschaftungsmittel für Zwecke der Wiederbewaldung zur Verfügung?

Zum Stand 31. März umfassen die Haushaltsstelle 66 030 TG 78 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 45.429.083,62 EUR.

Frage 7: Ist noch damit zu rechnen, dass alle Anträge für die Herbstbepflanzung 2024 nach der Wiederbewaldungsprämie bewilligt werden können?

Durch die vorgesehene Priorisierung des Mitteleinsatzes im Bereich der Wiederbewaldung und den Einsatz von Bundesmitteln stehen voraussichtlich Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung, um alle Anträge zur Wiederbewaldungsprämie bewilligen zu können.